
Verordnung zum Polizeigesetz (Polzeiverordnung, PoIV)

Änderung vom 24. November 2020

Der Regierungsrat

beschliesst:

I.

Der Erlass «Verordnung zum Polizeigesetz (Polzeiverordnung, PoIV; bGS [521.11](#)) vom 10. Dezember 2002 (Stand 1. Januar 2016)» wird wie folgt geändert:

Art. 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die fachliche Weiterbildung im Anschluss an die Polizeiausbildung und in den Folgejahren erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Polizei-Institut, dem Ostschweizer Polizeikonkordat, der Ostschweizer Polizeikommandantenkonferenz sowie weiteren Ausbildungsstätten des In- und Auslandes.

Art. 11 Abs. 1 (geändert), **Abs. 1^{bis}**

¹ Polizeiangehörige, die während der Polizeiausbildung oder im Verlauf der ersten vier Jahre nach Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung freiwillig aus der Kantonspolizei austreten, oder Polizeiangehörige, denen in dieser Zeit fristlos gekündigt wird aus Gründen, die sie zu vertreten haben, haben dem Kanton die Ausbildungskosten zurückzuerstatten.

^{1bis} Zurückzuerstatten sind:

- a) (geändert) während der Polizeiausbildung bisher angefallene Kosten;
- f) *Aufgehoben.*

1410

Art. 28 Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei hat folgende Dienstgrade:

g^{bis} (neu) Polizistin / Polizist in Ausbildung (Pol i A)

Art. 31 Abs. 1

¹ Für Beförderungen sind folgende Dienstjahre eine weitere Voraussetzung:

- a) (geändert) Polizistin / Polizist in Ausbildung: Bestehen der Prüfung der Einsatzfähigkeit (PEF)
- a^{bis}) (neu) Polizistin / Polizist: Erfolgreicher Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung
- b) (geändert) Polizei-Gefreite: 3 Jahre nach Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung bzw. 4 Jahre nach Bestehen der PEF

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Juli 2021 in Kraft.